Praxisticker Nr. 725: Wenn die Steuerfahndung dreimal klingelt: Anleitung für das richtige Verhalten während einer Durchsuchung

Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 war es relativ ruhig in Bezug auf Außeneinsätze des Finanzamtes und Durchsuchungen der Steuerfahndung. Diese Ruhe ist vorbei, da seit dieser Woche die Steuerfahndung wieder vermehrt Durchsuchungen durchführt und bei Mandanten, Steuerpflichtigen und deren Beratern vorbeischaut. Umso wichtiger ist daher die richtige Vorgehensweise, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht. Trotzdem ist die Durchsuchung in der Steuerberatungskanzlei ein Szenario, mit welchem sich viele Kolleginnen und Kollegen erst auseinandersetzen, wenn es zu spät ist. Mit den nachfolgenden Handlungsempfehlungen wird die „Waffengleichheit" zumindest teilweise wiederhergestellt.

Was bedeutet es, wenn die Steuerfahndung kommt?

Aufgabe der Steuerfahndung ist nach § 208 AO

1. die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
2. die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den in Nummer 1 bezeichneten Fällen,
3. die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle.

Dafür stehen den Beamten diverse Mittel zur Verfügung, wie die vorläufige Festnahme, die Vernehmung eines Beschuldigten, die Anhörung von Zeugen, aber vor allem auch die Durchsuchung. Die Zulässigkeit, der Umfang und die Grenze einer Durchsuchung richtet sich danach, ob die betroffene Person unverdächtig oder als Täter bzw. Teilnehmer einer Straftat verdächtigt wird. Im Regelfall erfolgt die Durchsuchung bei Steuerberatungskanzleien als unbeteiligte Dritte nach § 103 StPO aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Mandanten.

Wird ein Steuerberater oder einer der Mitarbeiter der Kanzlei aber als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigt, richtet sich die Durchsuchung der Kanzlei nach § 102 StPO.

Ob nach § 102 (Beschuldigter) oder § 103 StPO (Dritter) durchsucht wird, ist in dem Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts vermerkt.

Was passiert bei einer Durchsuchung?

Eine Durchsuchung ist maßgeblich von dem ihr innewohnenden Überraschungseffekt geprägt. Diese Überrumpelung ist beabsichtigt. Die Steuerfahndung kündigt sich selbst nicht an, um die gewünschten Unterlagen und Informationen möglichst vollständig auffinden und beschlagnahmen zu können. Eine Durchsuchung kann sowohl bei dem Verdächtigen selbst, als auch bei seinen Familienangehörigen oder dessen Steuerberater erfolgen.

Dabei gilt vor allem: Ruhe bewahren! Kurzschlusshandlungen müssen vermieden werden. Ihr Personal muss daher entsprechend geschult werden. Es wird ein zentraler Ansprechpartner für die Kommunikation mit den Beamten bestimmt, der die Gespräche führt. Dieser lässt sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen und überprüft diesen zusammen mit den Personalien der durchsuchenden Beamten. Bitten Sie anschließend darum, einen Anwalt kontaktieren zu dürfen. Dieses Recht darf Ihnen nicht verwehrt werden und im Regelfall warten die Beamten auch das Eintreffen des Anwalts ab.

Praxishinweis:

Was sind die auf jeden Fall zu beachtenden goldenen drei Regeln?

1. Sie haben das Recht zu Schweigen und sollten von diesem ausnahmslosen Gebrauch machen. Auf keinen Fall werden ohne Rücksprache mit dem Berater Auskünfte in der Sache selbst gegeben.
2. Unverzüglich einen Rechtsanwalt anrufen!
3. Unter keinen Umständen die Durchsuchung behindern oder Unterlagen verstecken oder vernichten! (Haftgrund!)

Der anliegende Durchsuchungsleitfaden ist als Handreichung eben für diese Fälle erstellt. Er führt alle Verhaltensempfehlungen auf, die vor, während und nach einer solchen Durchsuchung unbedingt beachtet werden müssen. Ausgedruckt auf zwei Seiten sollte diese Checkliste stets griffbereit sein.

Autoren: RA/FAStR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, telefonische Fachberatung Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSWB und RA Maximilian Krämer LL.M., beide Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB, München

RA Daniel Dinkgraeve steht an jedem ersten Mittwoch im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr für telefonische Fachanfragen zur Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung unter der Telefonische Hotline (kostenpflichtig) Tel 0900 100 10 98* zur Verfügung.

*Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch zustande kommt – auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de

DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR BERATER BEI EINER DURCHSUCHUNG

I. Vor einer Durchsuchung

01 | Selbst ohne unmittelbaren Anlass sollten Sie insbesondere Ihre Risiko-Mandanten regelmäßig auf die Möglichkeit einer Durchsuchung hinweisen und das richtige Verhalten besprechen. Auch das Thema Untersuchungshaft, die Bereitstellung von Geldern für Kautionen und Kosten des Strafverteidigers sollte nicht unerwähnt bleiben.

02 | Eine mögliche Durchsuchung beim Mandanten erfolgt häufig zeitgleich mit der Durchsuchung beim steuerlichen Berater. Darauf müssen Sie und Ihre Mitarbeiter gut vorbereitet sein! Schulen Sie Ihre Mitarbeiter deshalb regelmäßig und üben Sie mit Ihnen die richtigen Verhaltensweisen.

03 | Sie sind im Zweifel für Ihren Mandanten der erste Ansprechpartner im Falle einer Durchsuchung. Dabei müssen die Telefonnummern von auf das Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten griffbereit sein, damit Sie diese für sich und Ihren Mandanten unverzüglich kontaktieren können.

04 | Erscheint eine Durchsuchung beim Mandanten nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit der wirksamen Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen.

05 | Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern Ihrer Kanzlei vorliegt.

II. Während einer Durchsuchung

01 | Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.

02 | Schweigen Sie! Sowohl als Beschuldigter, als auch als Dritter/Zeuge dürfen und sollten Sie ausnahmslos schweigen! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen und auch freundlichen Ermittler! Das Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter und/oder als Berufsträger gilt auch und gerade während der Durchsuchung für Sie und alle Ihre Mitarbeiter. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden. Dabei ist immer das Mandatsgeheimnis zu beachten.

03 | Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen. Anschließend sollten ein verantwortlicher Ansprechpartner und ein gesonderter Raum für die Beamten bestimmt werden.

04 | Sie dürfen jederzeit Ihren Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Ein Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Anwalt angerufen wird. Alles Weitere erklärt Ihnen Ihr Anwalt und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Beamten. Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Anschließend sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.

05 | Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und ggf. die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsanwalt.

06 | Statt externer Durchsuchungszeugen sollten Sie entsprechend geschulte Mitarbeiter hinzuziehen. (Mandatsgeheimnis!)

07 | Sie sind nicht verpflichtet aktiv zu helfen. Sie sollten aber gleichwohl zum Schutz aller anderen Mandanten anbieten, die in der Beschlagnahmeanordnung genannten Unterlagen und Daten des beschuldigten Mandanten bereitzustellen, soweit diese nicht beschlagnahmefrei sind. Sie vermeiden dadurch eine Durchsuchung der gesamten Kanzlei. Insoweit sollte die Kanzleiorganisation das schnelle Auffinden der relevanten Unterlagen und Daten gewährleisten.

08 | Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese zur Wahrung evtl. Rechtsmittel und des Mandatsgeheimnisses stets förmlich beschlagnahmen.

09 | Unterlagen dürfen nur von der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden. Polizisten und Steuerfahnder dürfen Unterlagen nicht aufgrund eigener Entscheidung sichten. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.

10 | Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insb. von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind.

11 | Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmenachweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.

12 | Unterzeichnen Sie nichts ohne mit Ihrem und/oder dem Verteidiger Ihres Mandanten gesprochen zu haben.

III. Nach einer Durchsuchung

01 | Sie als Berater und Ihr Mandant müssen unverzüglich aus der Schusslinie der Finanzverwaltung und Strafverfolgungsbehörden manövriert werden. Dies wird durch das Einschalten von Steuerstrafverteidigern für jeden Beschuldigten und von Zeugenbeiständen für alle relevanten Zeugen erreicht.

02 | Bei der Auswahl der Verteidiger und Zeugenbeistände muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese sowohl das Steuerrecht in Theorie und Praxis, als auch das (Steuer-)Strafrecht genau kennen.

03 | Nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem Verteidiger des Mandanten auf und stimmen Sie mit diesem das weitere Vorgehen ab. Ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ab Beginn der Durchsuchung sind alle Handlungen gegenüber den Finanzbehörden auch und gerade Strafverteidigung Ihres Mandanten!

04 | Richten Sie sich und Ihren Mandanten auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre oder des Mandanten Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

BEI FRAGEN ZU DURCHSUCHUNG, SELBSTANZEIGE UND (STEUER-/WIRTSCHAFTS-) STRAFRECHT ERREICHEN SIE UNS UNTER FOLGENDEN KONTAKTDATEN:

DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Adalbertstr. 110
D ■ 80798 München

www.dinkgraeve.eu

Telefon | +49 89 27 37 40 110
Telefax | +49 89 27 37 40 111

Email | info@dinkgraeve.eu